



**Unentgeltlicher / entgeltlicher*
Jagderlaubnisschein**

**DEUTSCHE
JAGD
ZEITUNG**

Herr / Frau: _____
 wohnhaft in: _____
 Straße: _____
 erhält die unentgeltliche / entgeltliche* Erlaubnis, im Jagdbezirk
 in: _____
 auf der gesamten Fläche / auf der Teilfläche*
 die Jagd auf alle / folgende* Wildarten auszuüben:
 _____ / bis auf Widerruf*.
 Die Erlaubnis gilt vom _____ bis _____.
 Dem Erlaubnisinhaber wird die Befugnis zur Tötung wilder Hunde und streunender Katzen nicht übertragen / übertragen*.
 Sofern das Landesrecht dies zulässt.
 Die Trophäen von vereinbarungsgemäß erlegtem Wild stehen dem Erlaubnisinhaber zu. Das Wildpret kann vom
 Erlaubnisinhaber gegen / ohne* Entgelt erworben werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat das Recht, vom Erlaubnisinhaber
 erhaltene oder eingebrachte jagdliche Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zu übernehmen.
 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet,
 1. erlegtes, gefangenes und versendet aufgefundenes Wild sowie Abwurfstangen und verlassene Gelege des
 Federwildes unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten zu melden und es ihm abzuliefern, sofern dieser nicht
 darauf verzichtet hat. Diese Gegenstände sind Eigentum des Jagdausübungsberechtigten.
 2. dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich über sämtliche Wildschäden, Wildseuchen, Fehlwild, wilde
 Hunde, streunende Katzen, Anzeichen von Wilderei, Sachbeschädigungen an jagdlichen Einrichtungen, Störungen
 der Jagd (siehe...) informieren, die jagdlich bedenklich sein könnten (zum Beispiel Wildschäden, Wildseuchen, Fehlwild, wilde
 Hunde, streunende Katzen, Anzeichen von Wilderei, Sachbeschädigungen an jagdlichen Einrichtungen, Störungen
 der Jagd (siehe...)).
 3. bei Hage- und Revierarbeiten mitzuwirken.
 Ort: _____ Datum: _____
 Unterschriften des/ der Jagdausübungsberechtigten und des Erlaubnisinhabers:

 * Nachzustufen sind möglich.



Leserfragen zum Begehungsschein

Jagderlaubnis - unter Bedingungen

Foto: Michael Breuer

Ein Thema, das vielen unter den Fingernägeln brennt: Nach dem Artikel über „Jagdpacht“ in der vorigen DJZ-Ausgabe, erreichten die Redaktion viele Leseranfragen zum Thema „Begehungsscheine“ (BGS). Unser Jurist Dr. Heiko Granzin beantwortet die spannendsten.

Ich habe einen unentgeltlichen Begehungsschein und überweise ein paar Hundert Euro als Hegebeitrag pro Jahr. Begehe ich damit einen Rechtsverstoß oder mache mich angreifbar?

Tatsächlich haben Sie keinen unentgeltlichen, sondern einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein. Kunstvolle Verbrämungen als „Hegebetrag“, „Futtergeld“ usw. ändern nichts daran, dass eine finanzielle Leistung im Gegenzug zur Jagdausübungsmöglichkeit eingeräumt wird. Selbst die Pflicht zum Erbringen regelmäßiger Sachleistungen (jährlich eine Kanzel zahlen etc.) ist nichts weiter als eine – versteckte – Zahlung.

An sich müsste die Jagderlaubnis nach Paragraph 11 Abs. 7 BJagdG in den Jagdschein eingetragen werden. Landesgesetzlich besteht zudem eine Verpflichtung zur Anzeige der Erlaubnis bei der Unteren Jagdbehörde (UJB).

Aber: Zahlung von Geldern entspricht zigtausendfach geübter Praxis. Wo kein Kläger, da kein Richter!

Die Pächtergemeinschaft in unserem Jagdrevier hat sich zerrauft. Um dem mit mir befreundeten Pächter eins auszuwischen, hat der Mitpächter jetzt meine Jagderlaubnis widerrufen. Was kann ich tun?

Zwar ist ärgerlich, dass dieser Zwist auf Ihrem Rücken ausgetragen wird. Trotzdem müssen Sie an sich gar nichts tun.

Sofern die Pächter nicht untereinander eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben, dass der eine den anderen Pächter wirksam mitvertreten kann, ist die ohne die Unterschrift Ihres Freundes getätigte Kündigung wirkungslos. Mitpächter können nur gemeinsam Jagderlaubnisse (egal ob entgeltlich oder unentgeltlich) erteilen und widerrufen.

Misslich wäre nur, wenn Ihre Erlaubnis zeitlich befristet ist (etwa von Jahr zu Jahr). In diesem Falle benötigen Sie für die Verlängerung die Unterschrift beider Pächter. Das gilt dann aber auch für die Freunde des Kündigenden. Diese brauchen auch die Unterschrift Ihres Freundes, wenn es um die Verlängerung geht. Patt!

Ich bin noch Jungjäger, möchte aber zusammen mit einem Jagdfreund ein Revier pachten. Bis zum Erreichen meiner Jagdpachtfähigkeit soll er Alleinpächter sein und ich (pro forma) einen Jagderlaubnisschein erhalten. Entscheidungen treffen wir gemeinsam – Kosten werden geteilt. Wie kann ich mich rechtlich am besten absichern?

Ganz so, wie Sie sich das vorstellen, wird es wohl nicht gehen. Wenn Sie entgegen des Pachtvertrages tatsächlich „heimlicher“ Mitpächter sind, dürfte durch dieses „Strohmanngeschäft“ ein Verstoß gegen Paragraph 11 Abs. 5 BJagdG vorliegen. Hiernach muss jeder Pächter 3 Jahresjagdscheine gelöst haben. Wird hiergegen verstoßen, ist der Vertrag nichtig.

Besser also, Sie haben die ersten 3 Jahre auch faktisch nur einen Jagderlaubnisschein und wachsen in die Führung des Reviers hinein. Lehrjahre sind nun einmal keine Herrenjahre.

Sie können Ihren Rechtsanspruch aber dadurch sichern, dass Sie den Pachtvertrag mit unterschreiben und hierin schriftlich festgehalten wird, dass Sie automatisch nach 3 Jahren gleichberechtigter Mitpächter werden. Der Vertrag muss dann noch nicht einmal erneut der UJB vorgelegt werden.

In meinem Jagderlaubnisschein steht „Freigabe nach Absprache“. Weil jetzt der Sohn des Pächters

mitjagen soll, darf ich zukünftig nur noch die Hälfte schießen. Ist das korrekt?

Kommt drauf an. Wenn Sie eine unentgeltliche Jagderlaubnis haben, so handelt es sich letztlich um ein Geschenk. Seien Sie also froh, dass der Junior Sie nicht gleich ganz aus dem Nest ge-

sein. Das gilt dann auch für die Zukunft.

Die Pacht im Revier, in dem ich einen Jagderlaubnisschein hatte, wurde leider nicht verlängert. Ich habe auf meine Kosten mehrere Kanzeln und Sitze erstellt. Jetzt bejagt die Landesforstanstalt das



Foto: Karl-Heinz Volkmar

schubst hat und erlegen Sie das, was Ihnen freigegeben bleibt.

Eine entgeltliche Jagderlaubnis würde Ihnen hingegen einen Rechtsanspruch verschaffen. Da aus dem Schein selber nicht hervorgeht, was und wieviel Sie schießen dürfen, käme es auf die – notfalls mündlich – getroffenen Vereinbarungen an.

Darüber, wie die ausgesehen haben, dürften die Meinungen allerdings auseinandergehen. Hier lohnt der Blick auf Ihre Streckenliste der vergangenen Jahre. Das, was Sie (gegebenenfalls abhängig vom Abschussplan) früher erlegt haben, wird im Zweifel Ihr Arrangement mit dem Pächter gewesen

Früher durfte er 2 Böcke schießen, jetzt nur noch einen. Das muss der Begehungsscheininhaber hinnehmen

Jagdgebiet. Der Förster hat eine Kanzeln aufgebrochen, um da zu jagen. Was kann ich tun?

Mit dem Ende des Pachtvertrages endete auch Ihr Jagderlaubnisschein. Trotzdem wurden die Ansitzeinrichtungen von Ihnen wirksam erworben, und Sie haben das Eigentum daran nicht verloren.

Die Sitze wurden weder bei Erstellung Eigentum des Pächters, noch bei Ende der Pachtperiode Eigentum des Verpächters. Die Ex-Verpächterin darf die Kanzeln

daher auch nicht ohne Ihre Zustimmung nutzen.

Hierbei handelt es sich um eine zivilrechtlich relevante (aber nicht strafbare) „Besitzstörung“. Sofern Schlösser etc. beschädigt wurden, ist dies sogar eindeutig strafbar.

Sie haben gegenüber der Ex-Verpächterin einen Unterlassungsanspruch betreffend Nutzung der Kanzeln. Die Ex-Verpächterin kann ihrerseits jedoch ebenfalls die Besitzstörung einwenden, da die Kanzeln in dem Revier stehen, ohne dass Sie das Recht hätten, dort zu jagen. Sie hätten dann die Pflicht, aber eben auch das Recht, die Kanzeln zu entfernen.

Ich finanziere mit einem erheblichen Betrag für eine Jagderlaubnis meinem Pächter mehr oder minder allein die Jagdpacht. Ich ging selbstverständlich davon aus, dass das Wildbret dann von mir mitgenommen werden darf. Mein Pächter aber will doppelt Kasse machen und behauptet, dass alles ihm gehören würde. Wer hat Recht?

Ihr Pächter! Wenn Sie – wie Sie schreiben – nur davon „ausgingen“, dass Ihnen das selbst erlegte Wild zusteht, sieht es schlecht aus. Wenn keine nachweislich andere Regelung (ggf. mündlich) getroffen wurde, dann gebührt dem Jagdausübungsberechtigten ohne „Wenn und Aber“ das Aneignungsrecht am Wild. Es ist dabei unerheblich, wer von Ihnen das Wild gestreckt hat.

Auch auf das Ihnen nach Gewohnheitsrecht zustehende „kleine Jägerrecht“, ja selbst auf die Trophäe besteht kein Rechtsanspruch. Sofern Sie allerdings auf eine mündliche Zusage bauen und auch die äußeren Umstände für Ihre Sichtweise sprechen (*siehe weiter oben*), dann haben Sie bessere Karten.

Wildbret und sogar Trophäe gehören grundsätzlich erst einmal dem Revierpächter

Foto: Martin Schmitt



Anhaltspunkte hierfür wären etwa die mehrjährig unbeanstandete Mitnahme des Wildes durch Sie, getrennte Konten beim Wildhändler etc.

Über 20 Jahre habe ich einen entgeltlichen Begehungsschein in einem Eigenjagdbezirk. Das Entgelt arbeite ich als amtlich bestätigter Jagdaufseher ab. In dieser Funktion habe ich über die Jahre immer wieder meine eigenen Jagdgäste geführt bzw. jagen lassen. Das wurde nie beanstandet – Hauptsache, die Wildkammer war voll. Nunmehr ließ mir der Jagdherr über seinen

Die Kanzel wurde vom Ex-BGS-Inhaber bezahlt und gesichert. Keiner darf das Schloss aufbrechen

Anwalt den Begehungsschein kündigen, da ich dadurch angeblich gewildert hätte. Geht das so einfach?

Nein – so einfach geht das nicht. Wir müssen allerdings rechtlich etwas geraderücken. Genaugenommen haben Sie nämlich in der Vergangenheit nicht Ihre Gäste geführt, sondern seine.

Da dem Jagdherrn das Jagdausübungsrecht zusteht, kann auch nur er dieses mit irgendjemandem teilen, also einladen.

Auch im Hinblick auf Ihre Gäste blieb er daher der Jagdherr und „Gastgeber“ – vertreten durch Sie.

Trotzdem war das nicht ganz sauber, was Sie da die zurückliegenden Jahre so getrieben haben. Wenn Jagdgäste in Abwesenheit des Jagdherrn weidwerken, so müssen diese nach den übereinstimmenden landesgesetzlichen Regelungen eine schriftliche Jagderlaubnis mitführen. An sich wäre da für jeden Einzelfall ein Bußgeld fällig.

Zur Wilderei wird dieses Prozedere aber dadurch nicht. Immerhin hat Ihr Jagdherr das Führen von Gästen erlaubt und über Jahrzehnte mitgetragen. Wenn er Ihnen einen unterschriebenen Satz Blanko-Jagderlaubnisse gegeben hätte, wäre das auch nichts anderes gewesen.

Sofern Sie sich wieder vertragen, sollte das übrigens auch Ihre Lösung für die Zukunft sein! Nach Landesjagdgesetzen in Verbindung mit Paragraph 15 Abs. 1 BJagdG müssen Jagdgäste nämlich schriftlich gegenüber der Polizei ihre Jagdberechtigung nachweisen können. *Dr. Heiko Granzin*

Foto: Werner Nagel

